

**Gebührensatzung vom 15.12.2016
zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg
in der Fassung der 9. Änderung vom 11.12.2024**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW.1969, S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 ([GV. NRW. 2021, S. 560](#)), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, und
- in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg vom 12.10.2017

hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgaben

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen (öffentlichen) Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. Hierunter fallen auch die Kosten zur Ermittlung getrennter Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Rheinberg (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der ein Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie die Abgabe nach § 5 Abs. 4 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

- (5) Bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr von Straßenbaulastträgern beinhaltet die Niederschlagswassergebühr auch die Kosten für die Reinigung der Straßenabläufe als Sonderleistung, soweit die Gemeinde diese für den zuständigen Straßenbaulastträger durchführt.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (s. § 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (s. § 4).
Die Sondergebühr nach § 1 Abs. 5 bemisst sich nach der Anzahl der Straßenabläufe und der durchgeführten Reinigungen.

§ 3

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (s. Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (s. Abs. 4 und 5) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (s. Abs. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Es wird die Frischwassermenge aus dem Ableszeitraum 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des Erhebungszeitraumes (s. Abs. 1) zugrunde gelegt. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3 Abs. 6 Nr. 2 zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die aus den privaten Wasserversorgungsanlagen im Ablesenzeitraum (Abs. 3) entnommene Wassermenge ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Ablesenzeitraumes mitzuteilen.
- (5) Sind private Wasserversorgungsanlagen nicht mit einem Wasserzähler versehen, wird der Gebührenberechnung bei Privathaushalten pro Jahr ein Wasserverbrauch von 48 m³ je gemeldete Person zugrunde gelegt. Für die Personenzahl gilt der Stand vom 01.10. des dem Erhebungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres. Der Wasserverbrauch der Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgungsanlage wird von der Stadt geschätzt, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist. Entsprechend ist zu verfahren, wenn neben der öffentlichen Wasserversorgung eine private Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler in Betrieb ist und die entsprechenden Abwässer der städtischen Abwasseranlage zugeführt werden.

Wenn ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat, so wird ebenfalls bei Privathaushalten ein Wasserverbrauch von 48 m³ pro Person und Jahr und bei Gewerbebetrieben ein geschätzter Wasserverbrauch der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Nach Umstellung von (zusätzlicher) privater Wasserversorgung ohne Wasserzähler auf ausschließlich öffentliche Wasserversorgung wird auf Antrag die Abwassergebühr ab 01.01. des Jahres nach der Umstellung (Folgejahr) gemäß dem tatsächlichen Frischwasserverbrauch nach Absatz 3 neu festgesetzt.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der erstmalige Einbau eines Wasserzählers ist der Stadt unter Vorlage eines Fotos des Wasserzählers, auf dem die Zählernummer und der Zählerstand zu erkennen sind, anzuzeigen. Das Gleiche gilt für den Austausch eines bereits angezeigten Wasserzählers. Der Nachweis über die messrichtige Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis über die Wasserschwundmenge nicht erbracht oder sind nachgewiesene Schwundmengen nicht plausibel (z. B. bei nicht geeichten Wasserzählern oder im Verhältnis zur insgesamt abgenommenen Frischwassermenge), findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Die Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.10. des Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Dem Antrag muss ein Foto des Wasserzählers beigelegt sein, auf dem Zählernummer und Zählerstand erkennbar sind. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.10. des Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, dann endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (7) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die gebührenpflichtige Wassermenge um 8 m³ jährlich für jedes Stück Großvieh herabgesetzt.
- (8) Sofern Grundstücken in erheblichem Maße Wassermengen, die nicht aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgung stammen, zugeführt und in die städtische Entwässerungsanlage eingeleitet werden (z. B. Sickerwasser von Deponien), gilt abweichend von § 3 Abs. 2 für diese Grundstücke als Schmutzwassermenge die der Abwasseranlage der Stadt Rheinberg im Veranlagungsjahr tatsächlich zugeführte Schmutzwassermenge.

§ 4

Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden für folgende Flächenkategorien Abschläge gewährt:
 - Gründach in Höhe von 50 %
 - Pflaster mit Sickerfugen, Ökopflaster (teilversiegelt) in Höhe von 50 %
 - Pflaster in Höhe von 15 %.
- (3) Die überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer

ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (4) Wird die Größe der überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenschuldner der Stadt zugegangen ist.

§ 5

Gebühren-und Abgabensatz

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich **4,80 €** je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich **1,03 €** für jeden Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.
- (3) Wird ein Gebührenpflichtiger für die Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 jährlich **1,99 €** je Kubikmeter Schmutzwasser.
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich **0,65 €** je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.
- (4) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes festgesetzt, die am 01.10. des dem Erhebungszeitraum vorausgehenden Jahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren oder dort wohnten, ohne meldepflichtig zu sein. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen. Die Höhe der Kleininleiterabgabe je Bewohner entspricht der jeweils gültigen Höhe der Abwasserabgabe für Kleininleitungen nach dem Abwasserabgabengesetz.

- (5) Die Sondergebühr für die Reinigung eines Straßenablaufes beträgt je Reinigung 27,00 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der abgabepflichtigen Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.
Endet die Gebühren- oder Abgabepflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebühren-, Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,
 - c) der Träger der Straßenbaulast. Bei der Nutzung der Straßenabläufe durch mehrere Straßenbaulastträger sind die Straßenbaulastträger anteilig im Verhältnis der Nutzung gebührenpflichtig für die Sondergebühr nach § 1 Abs. 5. Verteilungsmaßstab sind die Gesamtflächen, von denen Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Geh-/Radwegen und Parkplätzen) in die Straßenabläufe eingeleitet wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an Gebühren- bzw. Abgabepflichtiger, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabenschuldner der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Die Benutzungsgebühren, Vorausleistungen und die Kleineinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Bei Neubauten oder Neuerwerb erfolgt die Festsetzung der Vorausleistungen nach der Personenzahl mit 3 m³ je Monat und Person sowie bei Gewerbebetrieben nach einer geschätzten Menge. Die Abrechnung der Vorausleistung wird nach dem tatsächlichen Verbrauch des folgenden Ablesezeitraumes entsprechend den angeschlossenen Monaten vorgenommen. Bei Veräußerung/Abbruch eines Objekts wird nach dem tatsächlichen Verbrauch des laufenden Jahres abgerechnet.

Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Festsetzung des Vorjahres ergeben. Bei Neubauten erfolgt die Festsetzung der Vorausleistungen anhand der nach § 4 Abs. 3. ermittelten Flächen.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühren erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs.1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung eine ungenehmigte private Wasserversorgungsanlage ohne Wassermesser betreibt und die entsprechenden Abwässer der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung - Erteilung von Auskünften, etc. -verstößt.
- (3) § 17 KAG - Abgabenhinterziehung - wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 1 mit Geldbußen bis zu 10.000 EUR und in den Fällen des Absatzes 2 mit bis zu 5.000 EUR im Einzelfall geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.